

Benutzungs- und Hausordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp hat am 28.09.2023 die nachstehende Benutzungs- und Hausordnung für das Gemeindezentrum beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum dient in erster Linie der Sicherstellung des Brandschutzes und der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des/der BürgermeisterIn oder der von ihm/ihr beauftragten Person für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden, politischen Vereinigungen sowie den BürgerInnen der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp zur Durchführung von Familienfeiern/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
Ferner haben gewerbliche Unternehmen sowie Personen, die nicht in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp gemeldet sind, ebenfalls die Möglichkeit, das Gemeindezentrum anzumieten.
Unternehmen können das Gemeindezentrum für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Empfänge o.ä. mieten. Private Verkaufsveranstaltungen sind unzulässig.

Im Einzelfall bleibt das Recht auf Vermietung des Gemeindezentrums bei der Gemeinde.

- (2) Die Nutzung und Vermietung des Gemeindezentrums erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen. Die BürgerInnen und Unternehmen der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp erhalten einen Vorrang.

Ein Anspruch auf Genehmigung der Veranstaltung besteht nicht.

- (3) Bei Vermietung des Gemeindezentrums wird ein Mietvertrag abgeschlossen und dem/der NutzerIn ausgehändigt.
- (4) Jede/r NutzerIn muss bei Abschluss des Mietvertrages das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeder/jede NutzerIn und VeranstalterIn erkennt mit dem Betreten des Gemeindezentrums diese Benutzungs- und Hausordnung an.
Der Nutzungs- und Hausordnung ist eine Checkliste angefügt, die nach Übergabe dem/der BürgermeisterIn unterschrieben zurückgegeben werden muss.
Der/ die Nutzerin ist für die Durchführung verantwortlich.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindezentrums ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei dem/der BürgermeisterIn oder der von ihm/ihr beauftragten Person zu beantragen. Bei der Antragstellung muss der/die verantwortliche/r NutzerIn der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung sowie die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.
Den Vereinen und Verbänden wird ein Nutzungsantrag bereitgestellt, mit dem sie ihre Veranstaltungen beantragen können.
Jährlich, nach Absprache auch halbjährlich, haben alle Vereine, Organisationen und sonstige

Vereinigungen ihre Nutzungsanträge vorzulegen. Mit der Genehmigung des Nutzungsplanes gilt die Erlaubnis für die beantragten Veranstaltungen als erteilt.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung. In den Nutzungszeiten ist das Aufräumen enthalten.

Die Zeit der Nutzung des Gemeindezentrums wird von der Gemeinde jeweils bis 1.00 Uhr nachts begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des/der BürgermeisterIn oder der von ihm/ihr beauftragten Person.

(2) Während größerer Bau-, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten behält sich der/die BürgermeisterIn das Recht vor, das Gemeindezentrum zu dieser Zeit zu sperren und die Nutzung zu untersagen.

Alle Nutzungs- und Mietrechte sind in diesem Fall ungültig. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp durch den/die BürgermeisterIn oder die von ihm/ihr beauftragte Person aus. Er bzw. sie überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Hausordnung nicht eingehalten, kann er bzw. sie Zuwiderhandelnde der Räumlichkeiten verweisen und vom Hausrecht Gebrauch machen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilen.

§ 5 Aufsicht

(1) Das Gemeindezentrum darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des/der verantwortlichen NutzerIn der Veranstaltung benutzt werden. Der/die verantwortliche NutzerIn ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungs- und Hausordnung zu sorgen. Den Anweisungen des/der BürgermeisterIn oder der von ihm/ihr beauftragten Person ist Folge zu leisten.

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Nutzung der Räumlichkeiten obliegen dem/der NutzerIn.

(2) Die Schlüssel für das Gemeindezentrum wird nur den/der verantwortlichen NutzerIn ausgehändigt.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen das Gemeindezentrum nur in ständiger Anwesenheit und unter Aufsicht des/der verantwortlichen NutzerIn nutzen.

(4) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind vom dem/der verantwortlichen NutzerIn vor der Nutzung des Gemeindezentrums zu überprüfen. Er/sie hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort dem/der BürgermeisterIn mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(5) Der/die verantwortliche NutzerIn verlässt als letzte/r den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er/sie hat sich davon zu überzeugen,

dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass ein Einfrieren der Wasserleitungen verhindert wird. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche Energie abhängige Geräte sind abzuschalten, bei Kleingeräten ist der Netzstecker aus der Steckdose zu ziehen. Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Gemeindezentrum darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt und nicht an Dritte weitervermietet werden.

Die Essenszubereitung ist Unternehmen und privaten NutzerInnen nicht gestattet. Für die gemeindlichen Organisationen, Verbände, Vereine und die Feuerwehr des Heiligenstedtenerkamp gilt eine Sondervereinbarung. Hier ist die Zubereitung von Speisen gestattet, sofern eine Bescheinigung von Seiten dieser Institutionen vorliegt, dass ein Mitglied der Institution ein Gesundheitszeugnis nach §43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besitzt. Die Haftung liegt in diesem Fall bei den jeweiligen Institutionen. Siehe hierzu die Extra-Anlage.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
Bei allen Veranstaltungen hat der/die NutzerIn dafür zu sorgen, dass sich die Besucher ausschließlich in den überlassenen Räumlichkeiten aufhalten.
- (2) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet. Zigarettenreste sind zu entfernen.
- (3) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nicht angebracht werden. Luftballons, Girlanden sowie sonstige Dekoration und ggf. zur Anbringung hierfür verwendete Materialien wie Bänder, Klebemittel und Nägel o.ä. sind verboten.

Das Verwenden von (Tisch-) Feuerwerk und Konfetti jeglicher Art ist untersagt.

Schäden, die durch den Verstoß dieses Verbotes entstehen, werden auf Kosten des/der NutzerIn von der Gemeinde beseitigt.

Bei einem Polterabend ist mit der Gemeinde abzusprechen, an welchem Ort des Gemeindezentrums gepoltet werden darf.

- (4) Der/die verantwortliche NutzerIn hat für die Einhaltung der lärm- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften während der Benutzung zu sorgen.
Erforderliche Genehmigungen wie z.B. Gema-Gebühren sind von dem/der NutzerIn selbst einzuholen. Die Gemeinde trägt dafür keine Verantwortung und keine Kosten.
- (5) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind so weit wie möglich zu vermeiden.

- (6) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Strom zu vermeiden.
- (7) Rettungswege sowie die Zuwegung zum Gemeindezentrum und zum angrenzenden Feuerwehrgerätehaus sind von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
Das Parken rechts vom Gebäude bzw. Feuerwehrgerätehaus ist verboten und den Einsatzkräften vorbehalten. Die Gemeinde behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge zu Lasten des Fahrzeughalters abzuschleppen.
- (8) Das Gemeindezentrum und die Außenanlagen (Terrasse und Eingangsbereich) sind spätestens bis 11.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung nach beiliegender Checkliste in einem einwandfreien und sauberen Zustand (besenrein) zu übergeben.
Bei einer weiteren Nutzung über diesen Zeitraum hinaus entstehen Folgekosten i.H.v. 50,00 € pro angefangene Stunde.
- (9) Die Nutzung des Kühltesens im Saal ist nur der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp erlaubt. Allen weiteren Nutzerinnen ist die Nutzung des Kühltesens untersagt.
- (10) Vom NutzerIn zurückgebliebene Sachen werden nach 2 Wochen entsorgt.
Die Kosten der Müllentsorgung werden bei Nutzung durch die örtlichen Vereine, Verbände und politischen Vereinigungen durch die Gemeinde getragen. Die Kosten der Müllentsorgung aller weiteren NutzerInnen werden durch diese selbst getragen.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Gemeindezentrums, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Nutzungsentgelte gemäß der jeweiligen gültigen Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Gemeindezentrums eine Kautions.
Die Höhe und die Bedingungen der Kautions werden im Miet- und Nutzungsvertrag festgehalten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
Der/die NutzerIn stellt die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Ebenfalls übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die von dem/der NutzerIn und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- (3) Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp, deren Bedienstete und Beauftragten haften nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung, höhere Gewalt oder Doppelbelegung entstehen.
- (4) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (5) Die Haftung bei der Nutzung und Vermietung der Räume liegt bei dem/der NutzerIn der/die mit Rechnungsanschrift hinterlegt ist.

§ 10 Schadensbeseitigung

Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, werden auf Kosten des/der NutzerIn durch die Gemeinde ohne Rücksicht auf Verschulden darauf, wer diese Schäden verursacht hat, beseitigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Hausordnung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jegliche Änderung bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung.

Heiligenstedtenerkamp, den 28.09.2023

.....
(Henning Klapdor, Bürgermeister)